



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0640/2012		Datum:	23.10.2012
Baudezernent				
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:		
Gremienweg:				
14.12.2012	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
03.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
14.11.2012	Fachbereichsausschuss IV	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitlich ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Handwerkerstraße			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der Handwerkerstraße nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 55 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

In der Handwerkerstraße wird nach den vom Stadtrat beschlossenen Lageplänen Nrn. 08.05/01.12/07.01 und 08.05/01.12/07.02 und nach dem vom Werkausschuss beschlossenen Entwässerungsplan Nr. B-2/0085243 die Straßenoberflächenentwässerung erneuert.

Nach diesen Ausbauplänen wird der vorhandene schadhafte Mischwasserkanal aus dem Jahre 1927 ausgetauscht.

Die Maßnahme erstreckt sich auf eine Gesamtlänge von rd. 400 m, von der Herberichstraße bis zum Nauweg. Der vorhandene Mischwasserkanal wird auf einer Länge von 260 m durch Steinzeugrohre mit den Nennweiten DN 300 und DN 400 sowie auf einer Länge von 143 m durch Stahlbetonrohre der Nennweite DN 600 ersetzt.

Bedingt durch die Kanalbaumaßnahme wird die Fahrbahn der Handwerkerstraße auf einer Breite von 4,00 m wieder hergestellt. Am östlichen Fahrbahnrand wird eine neue

durchgängige Rinnenanlage mit Anschlüssen an den Kanal hergestellt. Durch die neue Höhenlage der Rinnenanlage müssen links und rechts der Rinnenanlage Angleichungen an den Bestand erfolgen, so dass durch die Wiederherstellung der Fahrbahn und den Einbau der Rinnenanlage annähernd die gesamte Fahrbahn der Handwerkerstraße eine neue Fahrbahnoberfläche erhält.

Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Mischsystem erstellt wird, sind 20 % der beitragsfähigen Aufwendungen beitragsfähig.

Die Kosten für die Straßenabläufe sowie für die Rinnenanlage werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden auf die Anlieger der Handwerkerstraße verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Stadtanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Stadtanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der Straße allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der Handwerkerstraße handelt es sich um eine Innerortsstraße innerhalb des Ortsteiles Neuendorf.

Die Straße dient überwiegend sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr zum Erreichen der sich im großen Umfange an der Erschließungsanlage befindlichen Wohngrundstücke.

Abwägungsrelevant ist auch der Verkehr zur Willi-Graf-Schule, der als Anliegerverkehr zu gewichten ist.

Beim innerörtlichen oder Durchgangsverkehr ist eine Verbindungsfunktion innerhalb des Ortsteiles Neuendorf gegeben.

Auch die Verkehrsbeziehungen der am Rhein befindlichen Gassen, der Hochstraße und der Pastor-Lang-Straße über die Handwerkerstraße hin zur Herberichstraße sind zu beachten.

Der Verkehr aus dem Bereich Wallersheim in Richtung Brenderweg ist in der Abwägung von Bedeutung.

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass es sich bei der Handwerkerstraße um eine Einbahnstraße handelt, die nur vom Nauweg Richtung Brenderweg befahrbar ist.

In der Gesamtbetrachtung ist von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, der einen 45 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Historie:

- | | |
|------------|--|
| 01.03.2012 | Der Werkausschuss Stadtentwässerung beschließt den Entwässerungslageplan Nr. B-2/0085243 |
| 23.03.2012 | Der Stadtrat beschließt die Lagepläne Nrn. 08.05/01.12/07.01 und 08.05/01.12/07.02 |